

Gustl Mollath - keine Wahnsinnsgeschichte ...

Zusammengestellt von Sabine Wechsung unter Quellenauswertung von www.wikipedia.org und www.gustl-for-help.de

... sondern leider Realität, in einem Rechtssystem, das sich das (fast) beste der Welt nennt und wo man sehr viel Wert darauf legt zu betonen, dass man in einem Rechtsstaat lebt.

Bereits in der vorletzten Ausgabe der "Die Schwalbe" berichteten wir auf Seite 5 unter „Psychiater fordern Reform des Maßregelrechts“ von dem Justizskandal, der seit Monaten die Medien wie auch Rechtssprechung in Atem hält. Gustl Mollath wurde zu Unrecht in einem Maßregelvollzug über 7 Jahre eingesperrt und keiner glaubte seinen Ausführungen. Der heute 57-jährige Mann musste sich wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung verantworten. Er sollte 2001 seine damalige Ehefrau körperlich misshandeln und eingesperrt sowie dutzende Autoreifen zerstoßen haben. Laut Anklage hat Mollath sich an Menschen rächen wollen, die an dem Scheidungsstreit mit seiner Frau beteiligt waren oder sich sonst gegen ihn gewandt hätten.

Doch nun ist es raus: Regensburg (dpa) - Gustl Mollath ist laut Einschätzung eines psychiatrischen Gutachters nicht gefährlich für die Allgemeinheit. Eine erneute Zwangseinweisung in die Psychiatrie hielt der Psychiater Prof. Norbert Nedopil für nicht angemessen. "Eine psychische Störung ist nicht nachweisbar", betonte Nedopil, ein forensischer Experte aus München, vor dem Landgericht Regensburg. Der Angeklagte habe außer den vorgeworfenen Taten keinerlei wahnhaftige Handlungen gezeigt.

Am 7. Juli 2014 begann vor dem unter der Vorsitzenden Richterin Elke Escher die erneute erstinstanzliche Hauptverhandlung; sie war auf 17 Verhandlungstage angesetzt und zu Beginn waren 41 Zeugen geladen. Die Nebenklägerin Petra M. blieb unter Hinweis auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht der Verhandlung fern.

Am 14. August 2014 wurde Mollath freigesprochen; ihm wurde eine Entschädigung für seine zwangsweise Unterbringung in der Psychiatrie zugesprochen.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Mollath seine damalige Frau im Jahr 2001 körperlich schwer misshandelt, sogar gewürgt habe. Die Vorsitzende Richterin Elke Escher wies ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere das Würgen bis zur Bewusstlosigkeit potenziell lebensgefährdend sei. Laut Urteil sei jedoch nicht sicher, „ob der Angeklagte im Zustand der Schuldunfähigkeit handelte oder nicht“. Mollaths verminderte Schuldfähigkeit zur Tatzeit sei durchaus möglich. Die Annahme, dass bei Mollath damals eine „wahnhaftige Störung“ vorgelegen habe, liege nicht fern. Zugunsten des Angeklagten sei daher von einer „Steuerungsunfähigkeit“ auszugehen. Das Gericht sah keine Hinweise für eine Geisteserkrankung. Die Vorsitzende Richterin Elke Escher stellte fest, dass Mollath zu Unrecht in der Psychiatrie gewesen sei.

In den Anklagepunkten der Freiheitsberaubung am 31. Mai 2002 und des Zerstechens Dutzender Autoreifen sprach das Gericht ihn frei, da kein Tatnachweis geführt werden konnte. Mollaths Ansicht, seine Frau und weitere Verschwörer hätten ihn in die Psychiatrie bringen wollen, um ihn an der Veröffentlichung von Informationen über eine Schwarzgeldaffäre zu hindern, hielt das Gericht für „fragwürdig“; Mollath habe „die Vorwürfe erst nach der Trennung öffentlich gemacht“.

Die angestrebte Revision

Mollath legte Revision gegen den Freispruch ein. Anlass ist der im Urteil verbleibende Vorwurf der Gewalt gegen seine frühere Frau, was über Mollath vermerkt bleibt. In Berufung auf ein Urteil aus dem Jahr 1970 ist Revision gegen einen Freispruch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sofern eine Einschränkung von Grundrechten vorliegt. Eine Verfassungsbeschwerde ist erst nach Ausschöpfung des Rechtsweges möglich.